

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
Vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13, § 60 und 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung, beschliesst	
A. Allgemeines	
§ 1 Begriffe ¹ Als Staat im Sinne dieses Gesetzes gelten der Kanton, die Gemeinden und die weiteren Körperschaften und Organe gemäss dem Gemeindegesetz sowie die juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Basellandschaftlichen Pensionskasse und der Landeskirchen. ² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer a. in einem Arbeitsverhältnis zum Staat steht; b. nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter ist; c. Inhaberin oder Inhaber eines anderen Nebenamtes ist; d. Mitglied des Regierungsrates, eines Gemeinderates und anderer Behörden oder Organe einer Gemeinde ist; e. Ombudsman ist.	Das Verantwortlichkeitsgesetz (VG) gilt für die amtlichen Tätigkeiten des Kantons (§ 1 VG) und der Gemeinden (§ 13 Abs. 1 Kantonsverfassung). Für alle rechtlich selbstständigen Organisationen ist das VG nicht anwendbar. Das VG gilt für alle Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden, soweit sie amtliche Tätigkeiten ausführen (§ 1 VG).
§ 2 Anzuwendendes Recht ¹ Soweit die Haftung des Staates und der Mitarbeitenden durch Bundesrecht oder andere kantonale Gesetze geregelt ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. ² Soweit dieses Gesetz keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ergänzend anzuwenden. ³ Soweit der Staat als Subjekt des Zivilrechts auftritt, ist dieses anzuwenden.	Dieser allgemein gültige Rechtsgrundsatz ist im VG nicht aufgeführt. Im VG ist ein Verweis auf das Schweizerische Obligationenrecht nicht enthalten. Die Gerichte haben aber oftmals die Haftungsbestimmungen des OR zur Rechtsfindung herangezogen. Dieser allgemein gültige Rechtsgrundsatz ist im VG nicht aufgeführt.

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltende Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
B. Haftung des Staates	
§ 3 Grundsätze ¹ Der Staat haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Schaden, den seine Mitarbeitenden in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten Dritten rechtswidrig verursachen. ² Gegenüber den fehlbaren Mitarbeitenden steht der geschädigten Person kein vermögensrechtlicher Anspruch zu. ³ Wird eine Verfügung oder ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet der Staat nur, wenn Mitarbeitende einer Vorinstanz eine Amtspflicht vorsätzlich verletzt haben. ⁴ Für Schaden aus unrichtiger Auskunft oder Empfehlung haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeitenden.	Gemäss § 25 VG und § 13 Abs. 1 Kantonsverfassung bestehen die gleichen Voraussetzungen für eine Haftung des Gemeinwesens (Kausalhaftung). Gemäss §§ 1 und 24 VG haften Mitarbeitende persönlich für ihre Verrichtungen gegenüber Dritten. Diese Bestimmung kommt aber seit längerer Zeit nicht mehr zur Anwendung. Im VG fehlt eine entsprechende Bestimmung. D.h. auch bei Änderung eines Entscheides im Rechtsmittelverfahren besteht eine Kausalhaftung der Gemeinwesen. Im VG fehlt eine entsprechende Bestimmung. D.h. auch bei unrichtigen Auskünften oder Empfehlungen besteht eine Kausalhaftung der Gemeinwesen.
§ 4 Genugtuung Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Leistung von Genugtuung sind anzuwenden, wobei ein Verschulden nicht vorausgesetzt wird.	Im VG ist keine Genugtuungsleistung vorgesehen.
§ 5 Herabsetzungsgründe und Haftungsausschluss	
¹ Die Haftung des Staates entfällt insbesondere, wenn a. der Schaden aufgrund höherer Gewalt, durch das Verhalten einer dritten oder der geschädigten Person eingetreten ist; b. die geschädigte Person es unterlässt, Rechtsmittel zu ergreifen, welche ihr zur Verfügung standen, um sich dem schädigenden Verhalten zu widersetzen.	Diese allgemein gültigen Rechtsgrundsätze sind im VG nicht aufgeführt. Mit dieser neuen Bestimmung werden die wichtigsten Gründe für eine Herabsetzung und den Ausschluss der Haftung verdeutlicht.

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
² Erfolgt die Schädigung in Ausübung einer staatlichen Tätigkeit zum Schutze oder im Interesse der geschädigten Person, kann die Haftung angemessen herabgesetzt oder ausgeschlossen werden. ³ Im Übrigen sind die Herabsetzungs- und Ausschlussgründe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.	dito dito
§ 6 Haftung für rechtmässiges Verhalten des Staates ¹ Der Staat haftet auch für den Schaden, den seine Mitarbeitenden rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen (§ 13 Absatz 2 KV). ² Die Haftung des Staates für rechtmässiges Verhalten entfällt insbesondere, wenn: a. der Staat nicht hoheitlich gehandelt hat; b. die geschädigte Person durch eigenes Handeln Anlass zur Schädigung gegeben hat. ³ Im Übrigen sind die Herabsetzungs- und Ausschlussgründe gemäss § 5 und dieses Gesetzes und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.	Gemäss § 25 Abs. 1 VG haften die Gemeinwesen für rechtmässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden ("... ohne dass dabei eine Pflichtverletzung begangen wurde..."). Eine Beschränkung auf hoheitliche Tätigkeiten enthält das VG nicht. Die weiteren allgemein gültigen Ausschlussgründe sind im VG ebenfalls nicht aufgeführt. Im VG ist ein Verweis auf das Schweizerische Obligationenrecht nicht enthalten. Die Gerichte haben aber oftmals die Haftungsbestimmungen des OR zur Rechtsfindung herangezogen.
§ 7 Verfahren ¹ Forderungen geschädigter Personen werden aufgrund verwaltungsgerichtlicher Klage vom Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, beurteilt. ² Für Forderungen von Mitarbeitenden gegen den Staat aus dem Arbeitsverhältnis ist das Verfahren gemäss Personalgesetz anwendbar.	Gemäss VG müssen Forderungen gegen die Gemeinwesen auf dem Weg des Zivilprozesses geltend gemacht werden (§ 25 Abs. 2 VG). Neu kommt die Verwaltungsprozessordnung zur Anwendung. Es ist nicht sinnvoll, dass Mitarbeitende auf dem Klageweg Haftungsforderungen geltend machen müssen. Vielmehr soll das übliche Verfahren via Regierungsrat zur Anwendung kommen.

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist: a. die sachlich zuständige Direktion für die Kantonsverwaltung; b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts für die Gerichte und die Untersuchungsrichterämter; c. der Ombudsman für die Ombudsstelle; d. die jeweilige Gemeindeverwaltung für kommunale Angelegenheiten; e. die jeweilige juristische Person des öffentlichen Rechts für ihre Angelegenheiten.	Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Einigungsverhandlungen sollen unnötige Klageverfahren verhindert werden. Ein entsprechender Hinweis fehlt im VG.
§ 8 Mehrere Gemeinwesen ¹ Für Schäden, die jemandem durch die Tätigkeit einer oder eines im Dienste mehrerer Gemeinwesen stehenden Mitarbeitenden entstanden sind, haftet das Gemeinwesen, das die Mitarbeitende oder den Mitarbeitenden gewählt oder angestellt hat. ² Ist die oder der Mitarbeitende von mehreren Gemeinwesen gewählt oder angestellt worden, so haften diese solidarisch. ³ Die beteiligten Gemeinwesen tragen den Schaden im internen Verhältnis nach Massgabe ihrer Interessen an der amtlichen Verrichtung.	Das VG enthält keine Bestimmungen über die Haftung von Mitarbeitenden im Dienste mehrerer Gemeinwesen. Diese Lücke musste bisher von den Gerichten noch nicht gefüllt werden. Deshalb lässt sich nur schwer eruieren, welche Rechtslage tatsächlich besteht. dito dito
§ 9 Prüfungsbefugnis bei formeller Rechtkraft Im Verfahren um Haftungsforderungen kann die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile nicht überprüft werden; ausgenommen bei Nichtigkeit.	Mit dieser Bestimmung wird das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes umgesetzt. D.h. bereits rechtskräftige Verfügungen, Entscheide etc. sollen nicht nochmals via Schadenersatzforderung überprüft werden können.

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
	Eine entsprechende Bestimmung fehlt im VG.
§ 10 Verjährung ¹ Die Verjährung der Haftung des Staates richtet sich unter Vorbehalt dieses oder eines anderen Gesetzes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. ² Mit der Forderungsanmeldung steht die Verjährung für die Dauer der Einigungsverhandlung still, bis eine Partei die Fortsetzung der Verhandlung verweigert, jedoch längstens sechs Monate.	Gemäss VG muss ein Jahr nach Bekanntwerdens eines erlittenen Schadens Klage erhoben werden (§ 30 VG). Diese Regel gilt weiterhin. Neu kommt (in Anwendung der OR-Bestimmungen) eine absolute Verjährung von 10 Jahren nach Schadenseintritt hinzu. Eine entsprechende Regelung fehlt im VG. Mit der neuen Bestimmung soll der Zeitdruck auf Einigungsverhandlungen verringert werden.
C. Haftung und Schadloshaltung der Mitarbeitenden	
§ 11 Direkter Schaden (Eigenschadenforderung) Mitarbeitende haften dem Staat für den Schaden, den sie ihm rechtswidrig sowie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.	Gemäss VG haften Mitarbeitende gegenüber den Gemeinwesen und Dritten für jedes Verschulden, d.h. auch für einfache Fahrlässigkeit (§ 24 VG). In § 29 VG wird festgehalten, wie sich Mitarbeitende rechtfertigen können.
§ 12 Rückgriff bei Schädigung Dritter (Rückgriffsforderung) Der Staat kann auf Mitarbeitende Rückgriff nehmen, soweit diese Dritten rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schaden verursacht haben und soweit der Staat dafür Ersatz zu leisten hat.	dito
§ 13 Gemeinsame Schadensverursachung ¹ Haben mehrere Mitarbeitende den Schaden gemeinsam und grobfahrlässig verursacht, sind sie je anteilmässig nach dem Grad ihres Verschuldens zu belangen. ² Haben mehrere Mitarbeitende den Schaden gemeinsam und vorsätzlich verursacht, so haften sie solidarisch.	Für Behördenmitglieder gilt gemäss § 3 Abs. 1 VG keine solidarische Haftung. Eine Bestimmung, die für alle Mitarbeitenden gilt, fehlt aber. Neu besteht eine solidarische Haftung nur bei vorsätzlichen Taten.

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
§ 14 Haftungsausschluss bei Behördenbeschlüssen Haben Behördenmitglieder nicht für einen Beschluss gestimmt, haften sie nicht für den daraus resultierenden Schaden.	siehe Kommentar zu § 13
§ 15 Schadloshaltung der persönlich haftenden Mitarbeitenden Haften Mitarbeitende aus amtlicher Tätigkeit persönlich, werden sie vom Staat schadlos gehalten, sofern sie weder den Schaden vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht noch nachher durch eigenmächtiges Vorgehen die Stellung des Staates verschlechtert haben.	Eine entsprechende Bestimmung fehlt im VG. Persönlich haftende Mitarbeitende können sich deshalb nicht schadlos halten. Diese Lücke wird nun behoben.
§ 16 Haftung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Eigenschaden- und Rückgriffsforderungen gegen Mitarbeitende können auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Amtes oder Nebenamtes geltend gemacht werden.	Dieser allgemein gültige Rechtsgrundsatz ist im VG nicht aufgeführt.
§ 17 Verrechnung ¹ Eigenschaden- und Rückgriffsforderungen gegen Mitarbeitende können mit Besoldungs- und anderen Ansprüchen verrechnet werden, soweit diese pfändbar sind. ² Es können Zahlungsvereinbarungen abgeschlossen werden.	Dieser eh gültige Rechtsgrundsatz ist im VG nicht aufgeführt. Auch die Möglichkeit zum Abschluss von Zahlungsvereinbarungen bestand nach geltendem Recht, obwohl sie nicht explizit aufgeführt ist.
§ 18 Verjährung ¹ Die Verjährung der Haftung der Mitarbeitenden richtet sich unter Vorbehalt dieses oder eines anderen Gesetzes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. ² Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht des Staates.	Die Forderung muss innerhalb eines Jahres nach Bekannt werden des Schadens geltend gemacht werden. Das VG enthält keine Bestimmung über eine absolute Verjährungsfrist. D.h. solange der Schaden nicht bekannt wird, kann im Prinzip immer auf dessen Ersatz geklagt werden. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im VG.

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
§ 19 Verfahren ¹ Zum Entscheid über Eigenschaden- und Rückgriffsforderungen sowie Schadloshaltung ist die Anstellungs- oder Wahlbehörde oder aber die juristische Person des öffentlichen Rechts, die die oder den Mitarbeitenden angestellt hat, zuständig. ² Abweichend von Absatz 1 ist zuständig: a. der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrates oder gegen den Ombudsman; b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts bei Forderungen gegen Mitglieder der Gerichte der unteren Instanzen c. der Gemeinderat bei Forderungen gegen Mitarbeitende der Gemeinden und Mitglieder von Behörden der Gemeinden; d. der Regierungsrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Gemeinderates. ³ Entscheide des Landrates und des Regierungsrates können mit Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, weitergezogen werden.	Der Regierungsrat und der Gemeinderat sind verpflichtet, fehlbare Mitarbeitende auf Schadenersatz zu verklagen (§ 28 VG). Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes war der Regierungsrat für sämtliche personalrechtlichen Fragen auf Kantonsebene zuständig. Da diese Kompetenz im Wesentlichen den Anstellungsbehörden übertragen wurde, überprüfen und entscheiden diese die Regressforderungen. Haftungsforderungen im Rahmen einer Strafklage gegen den Regierungsrat oder das Kantonsgericht müssen vom Landrat überwiesen werden (§ 7 VG). Für die Mitarbeitenden und einzelne Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichts sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO) massgebend (§§ 5 und 6 VG). Eine Zivilklage gegen das Kantonsgericht ist beim Landrat einzureichen. Falls der Landrat die Klage für begründet hält, wählt er ein ausserordentliches Zivilgericht (§ 31 VG). Zur Behandlung einer Zivilklage gegen ein erstinstanzliches Gericht bezeichnet das Kantonsgericht ein anderes erstinstanzliches Gericht (§ 32 VG). Das VG enthält bezeichnet keine Rechtsmittelinstanzen. Daher sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Straf- und Zivilprozessordnung sowie des Verwaltungsverfahrens anwendbar.
§ 20 Prüfungsbefugnis bei Rückgriffsforderungen Bei der Beurteilung von Rückgriffsforderungen ist die Entscheidungsinstanz an das Urteil über die Ansprüche der geschädigten Drittperson gegen den Staat nicht gebunden.	Eine entsprechende Bestimmung fehlt im VG.

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 21 Übergangsbestimmung Vor dem Inkrafttreten verursachte Schäden werden nach bisherigem Recht beurteilt.	
§ 22 Änderung des Personalgesetzes Das Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (<u>Personalgesetz</u>) wird wie folgt geändert: § 55 Haftung ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften dem Kanton und Dritten nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes. ² Der Kanton haftet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes. Das Verfahren für die Geltendmachung von Forderungen gegen den Kanton richtet sich den §§ 71 und 72 dieses Gesetzes. § 23 Änderung des Gemeindegesetzes Das Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (<u>Gemeindegesetz</u>) wird wie folgt geändert: § 14 Haftung ¹ Die Haftung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Haftungsgesetz.	Aufgrund der Namensänderung des Gesetzes sind Personal-, Gemeinde-, Polizei- und Einführungsgesetz ZGB entsprechend zu ändern. Weil das Kantonsgericht für die Beurteilung von Haftungsforderungen zuständig ist (bisher Bezirksgericht), muss die Verwaltungsprozessordnung angepasst werden.

¹ GS 32.778, SGS 700

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
² Die Haftung der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden richtet sich nach 426 ZGB. § 30 Haftung Die Haftung der Gemeindeangestellten richtet sich nach dem Haftungsgesetz. § 34h Absatz 2 Die Zweckverbandsangestellten unterstehen derselben Haftung sowie derselben Schweige- und Ausstandspflicht wie die Gemeindeangestellten. § 24 Änderung der Verwaltungsprozessordnung Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (<u>Verwaltungsprozessordnung</u>) wird wie folgt geändert: § 50 Absatz 1 Buchstabe c ¹ Das Kantonsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz. c. Haftungsforderungen Dritter nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem Gesetz vom xx über die Haftung des Kantons und der Gemeinden. § 50 Abs. 2 Buchstabe b aufgehoben. § 25 Änderung des EG ZGB Das Gesetz vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches	

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)	Geltenden Regelung (Kommentar zum Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten)
(EG ZGB) wird wie folgt geändert: § 7 Absatz 1 ¹ Die Verantwortlichkeit der Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz). § 26 Änderung des Polizeigesetzes Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996¹ wird wie folgt geändert: § 5 Absatz 4 Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Polizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Landschaft an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes.	
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 25. November 1851 für die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten wird aufgehoben.	
§ 28 In-Kraft-Treten Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.	